

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.10.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/02/0144

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2025/02/0145 E 25.11.2025

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2022/12/0085 E 18. November 2024 RS 2 (hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Das VwG hat im Rahmen der Beweiswürdigung alle relevanten Beweisergebnisse zu berücksichtigen. Die gänzliche Außerachtlassung eines Beweisergebnisses, ohne sich mit dessen inneren Wahrheitsgehalt auseinandergesetzt zu haben, entspricht nicht dem Gesetz (VwGH 15.3.2018, Ra 2017/20/0487).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025020144.L03